

769 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (639 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 196.).

Die der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung am 23. Mai 1962 nach Durchführung einer Ersten Lesung dem Verfassungsausschuß zugewiesen. Der Verfassungsausschuß hat zur Vorberatung des Gesetzentwurfes einen Unterausschuß eingesetzt, dem als Vorsitzender Abgeordneter Dr. Migsch sowie die Abgeordneten Eibegger, Enge, Grubhofer, Hättmannsdorfer, Dr. Kummer, Dr. Nemezc, Pichler, Dr. Piffel, Dr. Prader, Spielbüchler, Dr. Tongel und Dr. Winter angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in zwei Sitzungen am 28. Juni und 4. Juli 1962 eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 10. Juli 1962 ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Der Verfassungsausschuß hat im Zuge seiner Beratungen die nachstehenden Abänderungen an der Regierungsvorlage sowie die Aufnahme folgender Feststellungen in den Bericht an das Hohe Haus für geboten erachtet:

1. Im § 1 ist die Z. 1 zu beseitigen, womit eine Regelung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten vorgesehen wird.

Der Ausschuß ist vielmehr der Ansicht, daß die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Dienst-

verhältnisses der Gemeindebediensteten gemäß Artikel 15 B.-VG. der Landesgesetzgebung zuzuordnen ist. Er geht hiebei von dem gegenwärtigen, durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1936 und 2168 vorgezeichneten Weg aus.

2. Die Eliminierung der Z. 1 bedingt auch eine Änderung der in der Regierungsvorlage in Z. 3 des § 1 vorgeschlagenen Abänderung des Artikels 21 des B.-VG.

3. Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit der Beratung der Z. 1 und 3 der Regierungsvorlage Überlegungen darüber angestellt, ob die im Artikel 12 Absatz 1 Z. 8 und im Artikel 21 Absatz 1 des B.-VG. enthaltene Einteilung der Angestellten der Länder in solche, die behördliche Aufgaben besorgen, und in solche, die dies nicht tun, heute noch zeitgemäß ist.

Ebenso hat er die Frage untersucht, ob der im Artikel 21 Absatz 1 zweiter Satz des B.-VG. hergestellte Zusammenhang zwischen der Schaffung von Personalvertretungen und der Erlassung von Dienstrechtsgesetzen, die bestimmen, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten Personalvertretungen teilzunehmen haben, der alsbaldigen Schaffung eines den praktischen Bedürfnissen entsprechenden Personalvertretungsgesetzes förderlich ist oder ob dieser Zusammenhang nicht besser gelöst werden sollte.

Der Ausschuß schlägt zu der erstbehandelten Frage dem Nationalrat vor, die Bundesregierung in einer EntschlieÙung aufzufordern, entsprechende Untersuchungen in der genannten Richtung anzustellen und gegebenenfalls eine Regierungsvorlage hierüber vorzubereiten. Er erwartet allerdings, daß die Regierung bei den von ihr vorzuschlagenden legislativen Maßnahmen die Rechte der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem in Betracht kommenden Gebiet respektieren wird.

2

Zu der zweiten Frage schlägt er eine Neufassung des 1. Absatzes des Artikel 21 B.-VG. vor.

4. Der Ausschuß ist in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage der Auffassung, daß die Beachtung auf die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Bundeshauptstadt Wien (Artikel 108 bis 111 B.-VG.) insbesondere auch die Klarstellung erfordert, daß die im Artikel 142 Absatz 2 lit. d B.-VG. festgelegte Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes für die Führung der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung hinsichtlich des Landeshauptmannes von Wien auch die Verantwortlichkeit für die Führung der Angelegenheiten des der Gemeinde Wien vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches umfassen soll.

5. Gegenstand sehr eingehender Beratungen bildeten die Bestimmungen des Artikels 116 Absatz 2 der Vorlage, denzufolge die Gemeinden unter anderem das Recht haben, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben.

Der Ausschuß hat nach Ablehnung eines Änderungsantrages des Abgeordneten Dr. van Tongel zu dieser Bestimmung seiner Meinung wie folgt Ausdruck verliehen:

Diese Bestimmung kann keinesfalls bedeuten, daß die Bestimmungen des Artikels 119 a des Entwurfes, die über die Gemeindeaufsicht handeln, und insbesondere deren Abs. 8, der als Mittel der Aufsicht die Genehmigung vorsieht, etwa nicht auf die Führung wirtschaftlicher Unternehmungen anzuwenden wären.

Der Ausschuß ist vielmehr der Meinung, daß es den künftigen Gemeindeordnungen nicht verwehrt sein wird, auch allgemeine Bestimmungen über die Ausführung des Artikels 119 a Absatz 8 in der Richtung zu erlassen, daß der Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen gegebenenfalls an eine Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden gebunden werden kann.

Freilich werden die Gemeindeordnungen hier nicht willkürlich vorgehen dürfen, sie werden vielmehr in Bindung an die im Artikel 119 a Absatz 8 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe näher zu konkretisieren haben, inwiefern überörtliche Interessen, insbesondere auch solche von besonderer finanzieller Bedeutung, in besonderem Maße durch den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden berührt werden. Somit werden die Gemeindeordnungen — im Unterschied allerdings zum bisherigen Recht — in Bindung an die Grundsätze des Bundes-Verfassungsgesetzes nähere Bestimmungen über den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden, vom Standpunkt der Gemeindeaufsicht aus gesehen, aufstellen können. Der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungs-

gerichtshofes wird es allerdings in Verfahren nach Artikel 140 B.-VG. unterliegen, zu prüfen, ob diese einfachgesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnungen die Schranken nicht überschreiten, die die genannte Verfassungsbestimmung des Artikels 119 a hierfür aufstellt.

Der Ausschuß glaubt, daß die Regierungsvorlage — vorausgesetzt, daß die Ausführungsgesetzgebung der Gemeindeordnungen die beiden Bestimmungen der Verfassungsnovelle (Artikel 116 Absatz 2 und Artikel 119 a Absatz 8) richtig mit Leben erfüllt — einerseits den Grundsätzen der gemeinderechtlichen Autonomie, andererseits aber dem Subsidiaritätsgrundsatz hinlänglich Rechnung tragen kann.

6. Die vom Abgeordneten Dr. van Tongel zu Artikel 116 Absatz 3 und 4 und zu Artikel 117 Absatz 2 gestellten Anträge fanden nicht die notwendige Mehrheit.

7. Der Ausschuß war übereinstimmend der Ansicht, daß im Artikel 117 an Stelle des Absatzes 5 folgende bisher in den Gemeindeordnungen bereits enthaltene Bestimmung eingefügt werden soll:

„(5) Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.“

Der bisherige Absatz 5 der Regierungsvorlage erhält sodann die Bezeichnung „(6)“.

8. Im Artikel 118 Absatz 3 Z. 2 wird durch eine Einfügung der überörtlichen Prüfungskommissionen gedacht.

9. Im Artikel 118 Absatz 3 Z. 9 wird der Ausdruck „örtliche Raumordnung“ den Erkenntnissen der Wissenschaft entsprechend durch den Ausdruck „örtliche Raumplanung“ ersetzt.

10. Breiten Raum der Untersuchungen hat die Bestimmung des Artikels 118 Absatz 6 gebildet, derzufolge die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht besitzt, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen.

Der Ausschuß hat hiezu seiner Meinung wie folgt Ausdruck verliehen:

Der Ausschuß verkennt nicht, daß den Gemeinden ein sogenanntes selbständiges Ordnungsrecht eingeräumt werden muß. Es braucht nicht betont zu werden, daß im modernen Staat dem allgemeinen staatlichen Gesetz jedenfalls der Vorrang vor jeder anderen Rechtsquelle gebührt. Ein unbeschränktes Satzungsrecht der Gemeinden ist daher nicht vertretbar; es ist auch von den Gemeinden nie verlangt worden. Der Ausschuß glaubt, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Abgrenzung des Ordnungsrechtes der

Gemeinden hinnehmen zu können, wenn von folgendem, aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut hervorgehendem Zusammenhang ausgegangen wird:

Das hier geregelte Verordnungsrecht der Gemeinden bildet einen integrierenden Bestandteil des eigenen Wirkungsbereiches. Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alles, was im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

War ein Verwaltungsgebiet bisher etwa durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt, sind diese Bundes- oder Landesgesetze aber aus dem einen oder dem anderen Grund aufgehoben oder zum Beispiel durch Zeitablauf außer Kraft getreten, so wäre eine Gemeinde nicht ohne weiteres berechtigt, dieses Verwaltungsgebiet nun durch ortspolizeiliche Verordnung im Sinne des Artikels 118 Absatz 6 zu regeln, um das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände abzuwenden oder zu beseitigen. Denn das ortspolizeiliche Verordnungsrecht ist dazu bestimmt, durch das örtliche Gemeinschaftsleben der betreffenden Gemeinde hervorgerufene Mißstände abzuwehren oder zu beseitigen. Das trifft aber dann nicht zu, wenn etwa der Mißstand nicht das örtliche Gemeinschaftsleben spezifisch betrifft, sondern eine allgemeine Erscheinung ist, der abzuwenden bisher der Bundes- oder Landesgesetzgeber sich berufen gesehen hat. In solchen Fällen durch ortspolizeiliche Verordnungen eingreifen zu wollen, würde nicht mehr den Grenzen entsprechen, die in dem vorgeschlagenen Artikel 118 Absatz 6 dem Verordnungsrecht gesetzt sind.

11. Der Antrag des Abgeordneten Dr. van Tongel zu Artikel 119 a Absatz 7 hat nicht die notwendige Mehrheit gefunden.

12. Für Artikel 120 schlägt der Ausschuß folgende Formulierung vor:

„Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung und die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt den Landesgesetzgebungen.“

13. Zu § 5 empfiehlt der Ausschuß, im Absatz 1 und im Absatz 2 eine Frist, die mit 31. Dezember 1965 endet, zu bestimmen, während im Absatz 3 eine solche einzusetzen wäre, die mit 31. Dezember 1968 abläuft.

Der Verfassungsausschuß hat die vom Unterausschuß gemachten Anregungen sich zu eigen gemacht und empfiehlt somit, den Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung samt dem begedruckten Entschließungsantrag dem Nationalrat zur Annahme zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Juli 1962 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Prader, Grubhofer, Holzfeind, Pölzer, Dr. Gruber, Dr. Kummer, Eibegger, Dr. Tongel, Dr. Nemezc und Glaser sowie Sektionschef Dr. Loebenstein das Wort ergriffen, angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die begedruckte Entschlie- / 2
ßung annehmen.

Wien, am 10. Juli 1962

Dr. Migsch
Berichterstatter

Probst
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom
, mit dem Bestimmungen des Bundes-
Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
über die Regelung der Grundsätze des Gemein-
derechtes und damit im Zusammenhang
stehende Bestimmungen abgeändert werden
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 1. 1. Im Artikel 15 hat der zweite Absatz zu lauten:

„(2) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Artikel 103) abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen.“

2. Im Artikel 21 haben die Absätze 1 und 3 zu lauten:

„(1) Das Dienstrecht einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes wird für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz geregelt (Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 16 und Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 8).“

„(3) Die Bestellung und das Dienstrecht jener Angestellten der Gebietsgemeinden, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, werden im Zusammenhang mit der Organisation der Verwaltung (Artikel 120) geregelt.“

3. Im Artikel 102 Absatz 6 hat der letzte Satz zu lauten:

„Soweit einer solchen Behörde die Besorgung von Angelegenheiten übertragen werden soll, die in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallen, kann die Verordnung erst erlassen werden, wenn die Übertragung dieser Geschäfte an die Bundespolizeibehörde durch ein Gesetz des betreffenden Landes ausgesprochen worden ist.“

4. Nach Artikel 111 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 112.

Nach Maßgabe der Artikel 108 bis 111 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme des Artikels 119 Absatz 4 und des Artikels 119 a. Artikel 142 Absatz 2 lit. d findet auch auf die Führung des vom Bund der Bundeshauptstadt Wien übertragenen Wirkungsbereiches Anwendung.“

§ 2. Die Artikel 115 bis 120 haben zu lauten:

„Artikel 115.

(1) Soweit in den folgenden Artikeln von Gemeinden die Rede ist, sind darunter die Ortsgemeinden zu verstehen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht nach den Grundsätzen der folgenden Artikel dieses Abschnittes zu regeln. Die Zuständigkeit zur Regelung der gemäß den Artikeln 118 und 119 von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Artikel 116.

(1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetz Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(3) Einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ist, wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. Ein solcher Gesetzesbeschuß darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschuß bei dem zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß diese verweigert wird. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(4) Durch die zuständige Gesetzgebung (Artikel 10 bis 15) kann für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandshöherigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

Artikel 117.

(1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

- a) der Gemeinderat, das ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper;
- b) der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat;
- c) der Bürgermeister.

(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Artikel 95 Absatz 1 letzter Satz)

finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Zu einem Beschuß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich; es können jedoch für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen werden.

(4) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeindefinanzabschuß behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(5) Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

(6) Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat besorgt. Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.

Artikel 118.

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im Artikel 116 Absatz 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Artikel 15 Absatz 2), örtliche Veranstaltungspolizei;

4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;

5. Flurschutzpolizei;

6. örtliche Marktpolizei;

7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

8. Sittlichkeitspolizei;

9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, (Artikel 15 Absatz 5) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 119 a Absatz 5 — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Artikel 119 a) zu. Die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 bleiben unberührt.

(5) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Artikels 119 a Absatz 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund

für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Absatz 6.

Artikel 119.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Absatz 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), anderen nach Artikel 117 Absatz 1 geschaffenen Organen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Absatz 4 verantwortlich.

(4) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig waren, vom Landeshauptmann, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig waren, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Artikel 119 a.

(1) Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf

Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt, dem Bund, im übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Artikel 118 Absatz 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut kann die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) anordnen, daß die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet.

(6) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

(7) Sofern die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem Landeshauptmann zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.

(8) Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.

(9) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144) Beschwerde zu führen.

(10) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen (Artikel 116 Absatz 4), entsprechend anzuwenden.

Artikel 120.

Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung und die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt den Landesgesetzgebungen.“

§ 3. 1. Artikel 139 Absatz 1 hat zu lauten:

„Artikel 139.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt:

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber eine solche Verordnung die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bilden soll, von Amts wegen;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Artikel 119 a Absatz 6 auch auf Antrag der betroffenen Gemeinde.“

2. a) Im Artikel 142 Absatz 2 lit. d ist das Interpunktionszeichen Punkt nach dem Wort „Bundesregierung“ durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

b) Dem Absatz 2 des Artikels 142 ist als lit. e anzufügen:

„e) gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im selbständigen Wirkungsbereich besorgen, wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß der Bundesregierung.“

§ 4. Die bisherigen Städte mit eigenem Statut bleiben als solche bestehen.

§ 5. (1) Die zur Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung an dieses Bundesverfassungsgesetz erforderlichen Bundes- und Lan-

8

desgesetzes im Sinne des Artikels 115 Absatz 2 sind spätestens bis 31. Dezember 1965 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Absatz 5 lit. d letzter Satz und lit. e des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, sowie lit. f dieser Bestimmung hinsichtlich der Regelung der Rechtsverhältnisse der Ortsgemeinden und Artikel II § 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, und die

diesem Bundesverfassungsgesetz widersprechenden Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverwaltung treten am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

(3) Die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Artikel 118 Absätze 2 und 3 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze sind spätestens bis 31. Dezember 1968 zu erlassen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

/2

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Angestellten der Länder (Artikel 12 Absatz 1 Z. 8 und Artikel 21 Absatz 1 des B.-VG.) dahin zu prüfen, ob die darin enthaltene Einteilung der Angestellten in solche, die behördliche Aufgaben besorgen, und in solche, die dies nicht tun, im Hinblick auf die

Entwicklung der staatlichen Aufgaben nicht besser fallengelassen werden könnte.

Der Nationalrat erwartet, daß die Regierung bei den von ihr vorzuschlagenden legislativen Maßnahmen dafür Sorge tragen wird, daß die Rechte der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem in Rede stehenden Gebiet keine EinbuÙe erleiden.